



Basellandschaftlicher Apotheker-Verband

STATUTEN
des
Basellandschaftlichen Apotheker-Verbandes

Art. 1

Sitz

Unter dem Namen "Basellandschaftlicher Apothekerverband" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches von unbeschränkter Dauer mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2

Geschlechtsneutralität

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 3

Zweck

Der Verband ist die Berufsorganisation der Offizinapotheker im Kanton Baselland. Er kann auch Offizinapotheker von angrenzenden Gebieten aufnehmen.

Der Verband bezweckt die Wahrung der beruflichen, ideellen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Interessen der Apotheker und fördert das Ansehen des Berufsstandes sowie die Pflege der Kollegialität unter den Mitgliedern. Er wirkt bei Erlassen und Änderungen von Berufsgesetzen und Verordnungen sowie bei der Ausarbeitung von nötigen Verträgen mit.

Der Verband vertritt die Apotheker gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden. Er kann anderen Organisationen, die seine Interessen unterstützen, als Kollektivmitglied beitreten.

Zur Behandlung interkantonalen, insbesondere regionaler Probleme pflegt der Verband die Zusammenarbeit mit ähnlichen Berufsorganisationen, insbesondere mit dem Baseltätischen Apotheker-Verband.

Art. 4

Mitgliedschaft

Als Verbandsmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, welche eidgenössisch diplomierte Apotheker oder Inhaber eines anderen gleichwertigen Diploms (heute: Master of Science in Pharmacy) sind.

Der Verband besteht aus:

1. Aktivmitgliedern
2. Zusatzmitgliedern

3. Ehrenmitgliedern
4. Freimitgliedern

Aktivmitglieder und Zusatzmitglieder haben dem Schweizerischen Apothekerverband pharmaSuisse anzugehören.

Es ist Pflicht der Mehrfachbesitzer, dass alle fachlich verantwortlichen Apotheker (Verwalter oder Inhaber) Aktivmitglied beim BLAV sind.

1. Aktivmitglieder

Es werden zwei Aktivmitgliedergruppen unterschieden:

Apotheker-Inhaber: Apotheker, welche eine öffentliche Apotheke führen, die in ihrem eigenen wirtschaftlichen Eigentum steht.

Apotheker-Verwalter: Apotheker, welche eine öffentliche Apotheke führen, die in fremdem wirtschaftlichem Eigentum steht (angestellte Apotheker).

Die Berufsausübung hat im Kanton Basel-Landschaft oder Kanton Solothurn zu erfolgen.

2. Zusatzmitglieder

Als Zusatzmitglieder können Amts-, Industrie- und Spitalapotheker sowie Apotheker in einer Angestelltenfunktion (ganz oder teilweise in einer von einem Aktivmitglied geführten Apotheke = Mitgliedapotheke) in den Verband aufgenommen werden.

3. Ehrenmitglieder

Apotheker oder andere Personen, die sich in besonderer Weise um die Belange der Apothekerschaft verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

4. Freimitglieder

Apotheker, die ihren Beruf nicht mehr aktiv ausüben, können durch die Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden. Sie sind von jeglicher Beitragspflicht befreit, zusätzliche Dienstleistungen, die vom Freimitglied ausdrücklich verlangt oder bestellt werden, können ihm in Rechnung gestellt werden.

Art. 5

Stimmrecht

Stimmrecht haben:

- a) die Aktivmitglieder
- b) die Zusatzmitglieder
- c) die Ehrenmitglieder

Bei Abstimmungen kann pro Apotheke nur eine Stimme abgegeben werden.

Art. 6

Aufnahme neuer Mitglieder

Die Anmeldung erfolgt schriftlich an den Präsidenten. Der Anmeldung ist ein Curriculum vitae beizulegen. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung, an welcher das neue Mitglied anwesend sein muss. Sie kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Art. 7

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt mittels schriftlicher Austrittserklärung nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Verbandssjahr
- c) durch Ausschluss
- d) bei Aktivmitgliedern und bei Zusatzmitgliedern, sofern die Aufnahmebedingungen nicht mehr zutreffen
- e) bei Apothekern im Angestelltenverhältnis, sofern sie seit länger als drei Monaten nicht mehr in einer Mitgliedapothek tätig sind.

Das Ausscheiden aus dem Verband entbindet das Mitglied nicht von der Bezahlung des Jahresbeitrages für das laufende Verbandsjahr, ebenso wenig von der Verpflichtung zur Bezahlung allfällig rückständiger Beiträge.

Art. 8

Ausschluss

Mitglieder, die den Statuten und Verbandsbeschlüssen, den Bestimmungen der eidgenössischen sowie der kantonalen Gesetzgebung (inkl. den dazugehörigen Verordnungen) sowie den Bestimmungen der Standesordnung des Schweizerischen Apothekerverbandes pharmaSuisse zuwiderhandeln oder durch ihr Verhalten die Interessen des Verbandes und des Berufsstandes gefährden oder ihren finanziellen Verpflichtungen (Mitgliederbeiträge, Kommissionsbeiträge) trotz Mahnung nicht nachkommen, können vom Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Der Ausgeschlossene kann innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides eine schriftliche Beschwerde an den Vorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung einreichen.

Vom Vorstandsbeschluss an bis zum endgültigen Entscheid durch die Generalversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen.

Art. 9

Finanzielles

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- a) den ordentlichen Jahresbeiträgen
- b) speziellen Beiträgen gemäss Beschluss der Generalversammlung
- c) freiwilligen Zuwendungen

Art. 10

Der Jahresbeitrag wird jährlich von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt. Allfällige spezielle Beiträge können nur durch Beschluss der Generalversammlung erhoben werden.

Der Jahresbeitrag für Aktivmitglieder sowie der Beitrag an die Kommission für Öffentlichkeitsarbeit beider Basel werden pro Mitgliedapotheke nur einmal erhoben und sind geschuldet.

Art. 11

Die Beiträge sind innert zwei Monaten nach Zustellung der Beitragsrechnung zu bezahlen.

Art. 12

Als Verbandsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 13

Für die Verbandsverpflichtungen haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Art. 14

Organisation

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kommissionen
- d) die Rechnungsrevisoren
- e) die Geschäftsstelle

Art. 15

Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens zehn Arbeitstage im Voraus durch persönliche und schriftliche Einladung per Post oder auf elektronischem Weg an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden einberufen.

Sie findet statt

- als ordentliche Generalversammlung alljährlich innert sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres;
- als ausserordentliche Generalversammlung
 - auf Beschluss des Vorstandes oder
 - wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder die Abhaltung einer Generalversammlung durch schriftliche Eingabe an den Vorstand verlangt.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens ein Drittel der Aktivmitglieder anwesend ist.

Art. 16

Der Generalversammlung obliegt:

1. die Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
2. die Abnahme des Berichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und der Revisorenberichte sowie der Rechnungen der Kommissionen
3. die Festsetzung der Jahresbeiträge für die einzelnen Mitgliederkategorien sowie der allfälligen speziellen Beiträge
4. die Aufnahme von Mitgliedern
5. die Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
6. die Behandlung von Anträgen der Mitglieder
7. die Statutenrevision
8. die Genehmigung von Verträgen und Tarifen und internen Reglementen
9. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (vgl. Art. 17)
10. die Behandlung von Beschwerden gegen den Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 17

Die Generalversammlung entscheidet, sofern keines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt, in offener Abstimmung.

Für Wahlen gilt das absolute Mehr, bei einem zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit fällt dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Für Beschlüsse über Statutenänderungen und Ausschluss von Mitgliedern ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Stimmen und dazu die Mehrheit aller anwesenden oder vertretenen Mitglieder der Kategorie Apotheker-Inhaber (AI) erforderlich.

Über die Auflösung des Verbandes kann nur gültig beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller Stimmberechtigten anwesend oder vertreten sind. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller dem Verband angehörenden Stimmberechtigten und der Zustimmung der Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten der Kategorie Apotheker-Inhaber (AI). Scheitert ein Auflösungsantrag am Präsenz- oder am Mehrheitserfordernis, ist mit Briefpost eine Urabstimmung durchzuführen. Im Rahmen der Urabstimmung bedarf die Auflösung der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller dem Verband angehörenden Stimmberechtigten und der Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Kategorie Apotheker-Inhaber (AI).

Art. 18

Urabstimmung

Über Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen und die keinen Verzug erfahren dürfen, können auf Antrag des Vorstandes oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder auf dem Zirkularweg (Urabstimmung) verbindliche Beschlüsse gefasst werden.

Für die Gültigkeit der Beschlüsse sind im Übrigen die in Art. 17 genannten Grundsätze massgebend

Art. 19

Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis sechs Mitgliedern, nämlich:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Kassier
- d) fakultativ aus einem oder drei Beisitzern

Art. 20

Die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes muss aus Aktivmitgliedern der Kategorie Apothekeninhaber bestehen.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 21

Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand ergreift alle Massnahmen zur Erreichung der Verbandsziele und wacht über die Einhaltung der Statuten, der Verbandsbeschlüsse und der Standesordnung des schweizerischen Apothekerverbandes pharmaSuisse. Er vertritt den Verband nach aussen und übernimmt die Vermittlerrolle bei Uneinigkeiten unter den Mitgliedern. Er überwacht die Verwaltung des Verbandsvermögens.

Der Vorstand beschliesst ein Spesenreglement.

Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen zu zweien. Der Kassier besitzt im Rahmen seiner Kompetenz gemäss Weisung des Vorstandes Einzelunterschrift.

Der Vorstand setzt eine Geschäftsstelle ein. Ebenso ernennt der Vorstand die Kommissionsmitglieder.

Art. 22

Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Generalversammlungen.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten und führt die Protokolle sowie die Korrespondenz des Vereins. Er kann diese Aufgaben an die Geschäftsstelle delegieren.

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und verwaltet das Verbandsvermögen. Vor der ordentlichen Generalversammlung hat er die Bücher und Unterlagen zur Revision den Rechnungsrevisoren vorzulegen. Der Kassier vertritt den Vizepräsidenten.

Art. 23

Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf die Dauer von zwei Rechnungsjahren. Die Rechnungsrevisoren sind wieder wählbar.

Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Verbandsrechnung und erstellen zuhanden der Generalversammlung einen Bericht.

Art. 24

Pflichten der Mitglieder

Durch den Beitritt zum Verband verpflichtet sich das Mitglied

- a) den Bestimmungen der Statuten und den Beschlüssen des Verbandes nachzuleben
- b) die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten
- c) berufliche Streitigkeiten dem Vorstand vorzulegen.

Art. 25

Schlussbestimmungen

Bei einer Auflösung des Verbandes werden Archiv und Vermögen dem Schweizerischen Apothekerverband pharmaSuisse zur Aufbewahrung übergeben, bis sich im Kanton Baselland ein ähnlicher Verein mit Zustimmung des Schweizerischen Apothekerverbandes pharmaSuisse neu konstituiert hat.

Art. 26

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 5. April 2009 und treten gemäss Verbandsbeschluss vom 14. Mai 2014 sofort in Kraft.